Beiträge zum Kindergarten und Kindesunterhalt

Mit seiner Entscheidung vom 26.11.2008, FamRZ 2009, 962, hat der BGH seine Rechtsprechung zur unterhaltsrechtlichen Behandlung von Kindergartenbeiträgen bzw. vergleichbaren Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung geändert; sie sind nämlich, und das hat der BGH früher anders gesehen, in den allgemeinen Unterhaltstabellen (wesentlich: Düsseldorfer Tabelle) unabhängig von der sich im Einzelfall ergebenden Höhe des Unterhalts nicht enthalten. Unterhaltsrechtliche Veränderungen zum 1.1.2008 spielen allerdings keine Rolle. Verpflegungskosten, die in der Kindereinrichtung anfallen, sind dagegen mit dem Tabellenunterhalt abgegolten (Tabellenunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle belief sich auf 408,00 Euro, die Beiträge für den Kindergarten machten 298,00 Euro aus, so dass bei einer "Anrechnung" für den allgemeinen Lebensunterhalt des Kindes noch 110,00 Euro verblieben wären).

Im Einzelnen heißt es in der Entscheidung:

"Kinderbeiträge können, schon da sie regelmäßig anfallen, keinen Sonderbedarf (§ 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB) begründen. Als Mehrbedarf ist der Teil des Lebensbedarfs anzusehen, der regelmäßig während eines längeren Zeitraums anfällt und das Übliche derart übersteigt, dass er mit den Regelsätzen nicht zu erfassen, andererseits aber kalkulierbar ist und deshalb bei der Bemessung des laufenden Unterhalts berücksichtigt werden kann."
"Der Senat (BGH) ist bisher .. davon ausgegangen, dass der Beitrag für den halbtägigen Kindergarten .. grundsätzlich keinen Mehrbedarf eines Kindes begründet. Der .. Besuch eines Kindergartens sei heutzutage geregelt (so meinte der BGH bis dahin), so dass es sich bei dem hierfür zu zahlenden Beitrag um Kosten handelt, die üblicherweise ab der Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes anfielen. Diese Kosten seien durch die Sätze der Düsseldorfer Tabelle jedenfalls bis Dezember 2007 gedeckt, bei denen es sich um Pauschalen handele, mit denen die durchschnittlichen, über einen längeren Zeitraum anfallenden Lebenshaltungskosen eines Kindes der betreffenden Altersstufe beschritten werden könnten."

Nach § 1612 a Abs. 1 BGB ist der Kindesunterhalt nun neu "bestimmt" worden, so dass sich neues Unterhaltsrecht zum Teil eben doch auswirkt. Ausgangspunkt ist der jeweilige Mindestunterhalt; der tatsächlich zu zahlende Betrag ist dann jeweils in Prozentsätzen gefasst. Bezugspunkt wird der "doppelte Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Anknüpfungspunkt für den Unterhalt ist damit nicht mehr die Regelbetrag-Verordnung, sondern das Steuerrecht und die dort enthaltene Bezugnahme auf den existenznotwendigen Bedarf von Kindern, der nach der (Rspr.) des BVerfG, FamRZ 1999, 285, von der Einkommensteuer verschont bleiben muss. Die Frage, welche Aufwendungen der dem sächlichen Existenzminimum entsprechende Mindestbedarf abdeckt, ist danach unter Heranziehung der §§ 27 ff. SGB XII sowie der VO zur Durchführung (von) § 28 SGB XII zu beantworten". Kosten für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sind vom notwendigen Lebensbedarf umfasst, wobei nach § 27 Abs.

2 SGB XII bei Kindern und Jugendlichen "auch der besondere, (vor allem) der durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingte Bedarf" einbezogen ist. Doch sind die allgemeinen Kosten nicht berücksichtigt, die Eltern aufzubringen haben, um dem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in der Gesellschaft befähigt. Hierzu gehören etwa die Mitgliedschaft in Vereinen sowie sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs und die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien. Für den Betreuungs- und Erziehungsbedarf des Kindes, der über den existentiellen Sachbedarf hinaus notwendiger Bestandteil des familiären Existenzminimus ist, sind dagegen zusätzliche Mittel zu veranschlagen, die in den Tabellensätzen nicht enthalten sind, teilweise abweichend früher OLG Frankfurt, NJW-RR 2006, 1603. Für diesen Mehrbedarf haben beide Elternteile anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen, BGH, FamRZ 2008, 1152 (1154). Vor der Gegenüberstellung der jeweiligen Einkommen ist bei jedem von ihnen grundsätzlich ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehalts abzuziehen. Durch einen solchen Abzug werden bei erheblichen Unterschieden der vergleichbaren Einkünfte die sich daraus ergebenden ungleichen Belastungen zugunsten des weniger verdienenden Elternteils relativiert, wobei der BGH bei der Bemessung im Einzelnen ebenso vorgeht wie bei der Berechnung des Unterhalts für volljährige Kinder, den sich auch beide Eltern zu teilen haben. In seiner früheren Entscheidung vom 14.3.2007 (FamRZ 2007, 882) war der BGH noch der Meinung, dass Kindergartenbeiträge, die ein Elternteil leistet, zunächst von seinem Einkommen abgezogen werden können, so dass sich der Unterhaltsanspruch des anderen entsprechend vermindert. Unerheblich sollte auch bleiben, dazu BGH, FamRZ 2008, 1152, dass mit dem Besuch des Kindergartens das Kind dem betreuenden Elternteil überhaupt häufig erst eine Erwerbstätigkeit ermöglicht wird, Nebeneffekt, so dass keine weitere unterhaltsrechtlichen Auswirkungen entstehen sollten. Seine Rspr. hat der BGH allerdings völlig geändert, und das hat weitere Auswirkungen:

- Eine Beteiligung des Elternteils kommt nur in Betracht, und diese Einschränkung ist wichtig,
- soweit er über eigene Einkünfte verfügt und
- ihn auch eine Erwerbsobliegenheit trifft, so dass
- er keine Kosten zu übernehmen hat, wenn er keinen eigenen Verdienst hat und ihm,
- wenn er Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, die er nicht auszuüben bräuchte, weil er dazu nicht verpflichtet ist, die sonst üblichen, überobligationsmäßiges Vergünstigungen zufließen, nämlich
- zusätzliche Freibeträge, wie das auch sonst geschieht,
- nach den Grundsätzen des OLG Frankfurt ein Betrag von 200,00 Euro,

– er andererseits aber nicht von jeder Beteiligung frei wird, so aber (ganz missverständlich) Born in seiner Anm. zu der genannten Entscheidung des BGH, FamRZ 2009, 965 (967). Reicht das eigene Einkommen dann nicht mehr aus, den angemessenen Lebensunterhalt (der Mutter und geschiedenen Ehefrau) zu decken, kann sie Unterhaltsforderungen haben. Selbstverständlich "gilt" dies alles auch für Unterhaltspflichten von Vätern gegenüber ihren nicht-ehelichen Kindern. Wie sonst kann dann aber wiederum, wenn die Mutter selbst Anteile an den Kosten des Kindergartens oder der sonstigen Betreu-ungseinrichtung zu übernehmen hat, für sie selbst ein ungedeckter Bedarf entstehen, den der Vater (und Ehemann) nun seinerseits wieder über seine Unterhaltsverpflichtung ihr gegenüber auszugleichen hat, wenn dies sich rechnerisch so ergibt. Dabei bleibt die frühere Entscheidung des BGH (FamRZ 2008, 1152) weiterhin bestimmend.